

I. Nachtrag zu den Richtlinien zur Verleihung des Umweltschutzpreises

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 24. Juni 1991 folgenden Nachtrag zu den Richtlinien zur Verleihung des Umweltschutzpreises vom 9. Juli 1984 beschlossen:

Ziffer VII – Preisgericht –

Abs. 1 soll wie folgt lauten:

Preisgericht ist der Ausschuss für Umwelt- Landwirtschaft und Forsten der Stadtverordnetenversammlung.

Neustadt (Hessen), den 22.11.1993

STADT NEUSTADT (HESSEN)
DER MAGISTRAT

(H o i m)
Bürgermeister